

Theologen, sondern „S. Officium, in sua Instructione de die 2 Maji 1858 ad vicarium apostolicum Abyssiniae, declarat invalidum vel certe dubium Baptismum in quo. completa iam omnino ablutione, forma pronuntietur. vel contra, absoluta prolatione formae, ad ablutionem procedatur. Praecipitque Baptismum esse sub conditione iterandum ubicumque materia et forma fuerint distincte et perfecte una post alteram adhibitae“ (bei Gaudé l. c.).

Es ist demnach klar, daß Ignotus mit ruhigem Gewissen die Taufe sub conditione wiederholen kann; Brümmer geht noch einen Schritt weiter und sagt: „Contraria autem sententia Lugonis asserentis in hoc casu sacramentum non esse necessario reiterandum, iam non est tuta in praxi“ (Manuale l. c.).

4. Die Furcht des Ignotus vor der Irregularität wegen Wiederholung der Taufe ist durchaus übertrieben, da sie sich vor jeder ruhigen Ueberlegung schon einstellt. Es ist ja freilich sententia communior, daß derjenige der Irregularität verfällt, der einen schon Getauften sub conditione noch einmal tauft, wenn kein vernünftiger Zweifel an der Gültigkeit der ersten Taufe vorliegt; immerhin ist die gegenteilige Meinung, daß man nämlich durch sub conditione wiederholte Taufe überhaupt die Irregularität nicht infurriert, probabel; denn die Irregularität ist gegen den Irrtum der Wiedertäufer gerichtet, und dieser ist durch die beigefügte Bedingung ausgeschlossen. So Génicot-Salsmans (Institut. Theol. Mor., 7. Aufl., II, n. 633), der sich auf Gasparri beruft. Auch im laufenden Jahrgang der Quartalschrift (Seite 382) wurde unter Hinweis auf Wernz, Jus decret., daran erinnert, daß Irregularität bei bedingter Wiedertaufe (wenn auch ohne Grund vorgenommen) nicht eintritt. Schließlich verlangt Göpfert (1. Aufl., III, § 173, S. 485): „daß sowohl die erste als die zweite Taufe notorisch und feierlich war“, und Génicot-Salsmans schreibt in einer Anmerkung (l. c.): „Adverte hanc irregularitatem ex iteratione baptismi probabiliter impedire tantum ascensum ad ordinem superiorem.“

Theux (Belgien).

P. Adolf Dunkel.

VII. (Abendmesse im Felde.) Ein preussischer Divisionspfarrer an der russischen Front inspiziert seine Mannschaften an der Front und erfährt, daß eine Anzahl Soldaten eingestellt wurde, die seit Monaten noch nicht Gelegenheit gehabt, die Sakramente zu empfangen. Er erkundigt sich, ob es nicht möglich wäre, die Mannschaften am Vormittag oder in der Morgenzeit zu einem Gottesdienste zu haben. Das Kommando bedeutet ihm, daß „wegen des feindlichen Feuers der Gottesdienst am Tage nicht gehalten werden kann“. Unter diesen Umständen entschließt sich der Divisionspfarrer, bei Einbruch der Dunkelheit um 8 Uhr abends die Messe zu feiern, um den Soldaten die Wegzehrung zu ermöglichen. Er glaubt, von den bestimmten Meßzeiten und von der Nüchternheit Abstand nehmen

zu können nach dem Grundsatz: „sacramenta propter homines“ und „lex humana non obligat sub gravi incommodo“. Was ist von dieser Handlungsweise zu halten?

Es handelt sich offenbar um den Konflikt mehrerer Gesetze. Auf der einen Seite steht Pflicht und zugleich Recht der Soldaten, das Viatikum zu empfangen, auf der anderen die Beschränkung der Messfeier auf gewisse Stunden und die Forderung der Nüchternheit vor der Zelebration.

I.

1. Die Pflicht, in Todesgefahr die heilige Eucharistie zu empfangen, ist eine schwer verbindliche Pflicht göttlichen Gesetzes. Es ist göttliches Gesetz, wie der hl. Thomas v. Aquin sagt: *homines ad Eucharistiam sumendam obligantur non solum ex statuto ecclesiae, sed etiam ex Christi mandato* (S. Th. p. 3, q. 80, a. 11). Und niemals wird dieses Gebot dringender urgieren als in der Todesstunde, wo der Mensch am meisten der Stärkung bedarf, um in der entscheidenden Stunde über die Versuchungen zu siegen. Darum ist es eine schwere Pflicht, wie Prümmer schreibt: *Sane unusquisque adultus tenetur sub gravi recipere viaticum in articulo mortis* (Manuale theol. mor. III, n. 209). So lehrt auch St. Alphonsus: *Quisque fidelis in periculo vitae, quod praevidet vel merito timet v. g. in gravi morbo, ante conflictum . . . tenetur sub mortali communicare* (Lib. VI, n. 291). Das ist einhellige Lehre der Moralisten, wenn sie auch streiten, ob die Kommunion seit den letzten Östern oder vor einer Woche oder am selben Tage dem göttlichen Gesetz der Wegzehrung genüge.

2. Der Empfang der heiligen Eucharistie zu diesem Zwecke (per modum viatici) hebt auch die Forderung der Nüchternheit auf, wenn er mit ihr kollidiert. Der knappe Text im *Rituale Romanum*: *Potest quidem viaticum brevi morituris dari non ieiunis* (Tit. IV, c. 4, n. 4) darf nach den Moralisten nicht so gedeutet werden, als wäre mit der Spendung des Viatikums immer auch die Nüchternheitsforderung aufgehoben per modum privilegii vel dispensationis. Nur wenn die Nüchternheit unmöglich ist und deshalb ihre Forderung den Empfang des Viatikums hindern müßte, weicht das kirchliche Gesetz der Nüchternheit dem göttlichen Gesetz der Wegzehrung. So bemerkt Prümmer: *Quod tamen non ita intelligendum est, ac si quis in periculo mortis ex mero libitu possit non ieiunus communicare . . . Quodlibet autem rationabile incommodum ex parte sive aegroti sive ei inservientium sive ipsius sacerdotis sufficit, ut viaticum detur non ieiuno* (Manuale theol. mor. III, n. 202). Auch der hl. Alphonsus setzt als Bedingung für das Befreien der Nüchternheitsforderung: *si quidem ieiunus non possit sine notabili incommodo* (Lib. VI, n. 284).

Was de Lugo gegen diese Auffassung anführt, daß es sich nicht um eine Dispens der Kirche von ihrem Gesetz, sondern um die Lösung

eines Konfliktes zwischen einem göttlichen und kirchlichen Gesetze handelt, ist nicht ganz stichhaltig. Er spricht von der Konsequenz einer solchen Auffassung, die zur Aufhebung einer jeden kirchlichen Bestimmung führen müßte, so daß es um des Viatikums willen erlaubt wäre, nicht bloß ohne Nüchternheit zu zelebrieren, sondern auch ohne Altar, ohne Paramente u. s. w. (De Euch., disp. 15, n. 61.) Diese Folgerung wird man aber gar nicht ablehnen brauchen, solange sie nicht das natürliche Gesetz der Ehrfurcht vor dem Heiligen verletzen, was man unter bestimmten Umständen zugeben kann. Und wenn de Lugo glaubt, daß die Erlaubtheit des wiederholten Viatikums ohne Nüchternheit in derselben Todesgefahr nicht auf einer göttlichen Pflicht beruhen könnte und darum auch von keinem Konflikte gesprochen werden dürfe (De Euch., disp. 15, n. 62), scheint er zu verkennen, daß es auch göttliche Rechte gibt, denen menschliche Gesetze weichen müssen. Zudem sprechen fast alle Moralisten für einen Konflikt zwischen göttlichem und kirchlichem Gesetze.

3. Die Pflicht des Menschen, in Todesgefahr seine Seele zu stärken durch das Viatikum, ist aber zugleich sein gutes Recht. Diesem Rechte auf seiner Seite entspricht eine Pflicht, eine ebenso schwere und große Pflicht auf Seite dessen, der berufen ist, ihm das Viatikum zu reichen, sei es ex iustitia oder ex caritate. Recht und Pflicht sind in diesem Falle von gleichem Gewicht. Wenn der Gläubige die schwere Pflicht hat, die Wegzehrung zu empfangen, dann hat der Seelsorger die gleiche schwere Pflicht, sie ihm zu verschaffen. Moralisten stellen den Grundsatz auf, daß der Priester sive ex iustitia sive ex caritate sub gravi verpflichtet ist, das Viatikum zu spenden, wie Marc: *Animarum pastores eorumque coadiutores aut alii ab ipsis delegati tenentur ex iustitia communionem ministrare non solum moribundis sed etiam sanis, quoties rationabiliter et opportune requisiti fuerint. Deficiente pastore, quilibet alius sacerdos ad id tenetur ex caritate, et quidem sub gravi, si de viatico ministrando agatur.* (Institut. mor. II¹², n. 1538.) So weit geht die Strenge, daß Marc sagt: *Valde probabiliter tenentur (sc. parochi) cum eodem periculo (sc. vitae) ministrare Eucharistiam et extremam unctionem etiam in casu, quo haec sacramenta non essent extremae necessitatis; quia moribundi, etsi non sint in absoluta necessitate, non sunt tanto bono (praesertim s. viatico) privandi* (Institut. mor. II¹², n. 2272). Wenn man auch diesen strengen Meinungen nicht folgen muß, weil auch die milderer probabel sind, kann man ihnen doch folgen und daraus seine Folgerungen ziehen. Doch muß auch die mildere Auffassung zugeben: *Graviter peccant, si ss. Eucharistiae Sacramentum recusant deferre ad aegrotos petentes etiam extra mortis periculum praesertim in festis solemniioribus. Gravissime peccant, si quem ipsorum negligentia sine Baptismo, Confessione, Viatiko vel Extrema Unctione ex hac vita migrare contigerit* (Müller-Seipel III^s, p. 170).

Den beiden Pflichten oder Rechten auf Seite des Gläubigen und des Seelsorgers steht in unserem Falle dasselbe Hindernis entgegen: die Nüchternheitsforderung. Indes der Gläubige die Wegzehrung empfangen kann, ohne daß er durch den Mangel der Nüchternheit gehindert wird, sollte der Priester die Wegzehrung nicht beschaffen können, weil die Nüchternheit es unmöglich macht, zu zelebrieren und zu konsekrieren?

4. Es wurde nämlich die Frage, ob es dem Priester erlaubt sei, ohne Nüchternheit Messe zu lesen, wenn er die Wegzehrung jemandem nicht anders beschaffen kann, verschieden zu lösen versucht. Der hl. Alphonsus führt eine positive und eine negative Lösung der Frage an und nennt die erstere *probabilis*, die letztere *probabilior* (*primam sententiam probabilem puto, sed haec secunda probabilior mihi videtur*. Lib. VI. n. 286 sub fine).

Die positive Lösung stützt sich auf die Beweisgründe: im Konfliktssalle muß das menschliche Gesetz der Nüchternheit vor dem göttlichen Gesetz der Wegzehrung weichen und ebenso muß kraft der Analogie, wenn das Kirchengesetz im Nothfalle für den Empfänger von der Nüchternheit absieht, es auch für den Spender, im Falle er zu diesem Zwecke zelebrieren muß, von dieser Forderung absehen.

Die negative Lösung gibt die Erlaubtheit zu zelebrieren nur so weit zu, als es sich beim Viatikum um eine *necessitas medii* und nicht bloß *praecepti* oder um das Viatikum des Zelebranten selbst handelt. Den Gründen der positiven Lösung hält sie entgegen: 1. Das Gesetz, das Viatikum in Todesgefahr zu empfangen, ist wohl ein göttliches und die Nüchternheitsforderung nur ein kirchliches. Aber letzteres ist in der Substanz auch ein göttliches Gesetz, welches besagt, Ehrfurcht vor dem Sakramente zu wahren. Dem kann man aber erwidern, daß für den Kommunikanten derselbe Beweisgang Geltung haben müßte (*Quia non plus est celebrare quam communicare sumpto cibo*. S. Alph. Lib. VI, n. 286) und doch die Nüchternheit nicht gefordert wird. Und weiters wird mit der Preisgabe der Nüchternheit noch lange nicht die Substanz des göttlichen Gesetzes der Ehrfurcht vor dem Sakramente betroffen; es ist möglich, ohne Nüchternheit ebenso große Ehrfurcht zu haben vor der göttlichen Speise als mit Nüchternheit, besonders wenn man die wirkliche Seltenheit und den ganzen Ernst der Lage, wo es sich um ein Viatikum handelt, in Betracht zieht. 2. Sagt man, für den Kommunikanten ist das kirchliche Gesetz der Nüchternheit aufgehoben, weil bei ihm das göttliche Gesetz der Wegzehrung offkurriert, nicht so beim Zelebranten, der nur durch das Gesetz der Nüchternheit gebunden ist. Hier übersieht man offenbar, daß auch der Seelsorger die schwere Pflicht *ex iustitia* oder *ex caritate* hat, dem Gefährdeten jenes Sakrament zu beschaffen, wenn er nicht durch höhere Pflichten daran gehindert ist. Daß aber die Nüchternheitsforderung kein höheres Gut zum Gegenstand hat und deshalb auch keine höhere Pflicht enthalten

wird, als Gerechtigkeit und Liebe in diesem Falle zu leisten hat, zeigt uns die Praxis der Kirche, welche um des großen Gutes willen, das für den Gefährdeten im Empfang der Sakramente liegt, selbst die Nüchternheitsforderung darangibt

5. Daß auch für den Zelebranten die Spendung des Viatikums höher steht als eine strenge kirchliche Norm zum Schutze der Ehrfurcht vor diesem Sakramente, zeigt uns die Bestimmung des Konzils von Trient, daß im Falle der Notwendigkeit der Priester nicht gehindert wird durch die Verordnung, daß niemand, mag er noch so sehr Reue fühlen, nach schwerer Sünde zu zelebrieren wage, ohne gebeicht zu haben (Sess. 13, c. 7). Bei der so strengen Betonung der Nüchternheit vergißt man ganz, daß sie eigentlich gar nicht das Wesen der Ehrfurcht vor dem Sakramente ausmacht, daß es sich ja lediglich um eine kirchliche Disziplin zum Schutze dieser Ehrfurcht handelt. Aus den Argumenten mancher Moralisten, welche die Nüchternheit mit solcher Schärfe gegen die positive Lösung der Frage ins Feld führen, erhält man unwillkürlich den Eindruck, als müßte mit der kirchlichen Vorschrift der Nüchternheit in einzelnen Fällen immer auch die Ehrfurcht vor dem Sakramente fallen.

6. Die Kirche selbst geht in Gesetz und Praxis bezüglich der Nüchternheit so weit, daß sie den Todkranken auch öfters die Wegzehrung reichen läßt, ja den Priester unter Strafandrohung dazu verpflichtet, auf Verlangen den Todkranken öfters die heilige Eucharistie zu reichen, auch wenn diese nicht nüchtern bleiben können. So die Provinzialsynode von Quebeck des Jahres 1854 (Decr. X, § 7, n. 1. Coll. Lac. III, 642), von Rheims des Jahres 1849 (Tit. VI, cap. 3. Coll. Lac. IV, 117), von Bordeaux des Jahres 1850 (Tit. III, cap. 4, n. 3. Coll. Lac. IV, 570), von Utrecht des Jahres 1865 (Tit. IV, cap. 7. Coll. Lac. V, 825). Benedikt XIV. sagt, daß es keinen namhaften Theologen gebe, welcher die Erlaubtheit und Nützlichkeit des wiederholten Viatikums in derselben Todesgefahr in Abrede stellte (De syn. dioec. 7, 12, 4). Hier ist offenbar nicht mehr das göttliche Gesetz der Wegzehrung, nicht mehr die Not, hier ist das hohe Gut des Sakramentes, das dem Kranken nicht mehr gerade notwendig, aber doch nützlich und heilsam ist. Und dennoch erklärt die Kirche, daß auch in diesem Falle die Nüchternheitsforderung für die Empfänger kein Hindernis sein soll.

Benedikt XIV., der so streng die Nüchternheit beurteilt, sagt, daß diesem Rechte der Gläubigen sogar eine Pflicht des Seelsorgers entspreche und die Bischöfe selbst mit Strafen vorgehen können gegen Säumige (*Episcopus insinuet parochis, posse et debere viaticum in eadem infirmitate iterum ac tertio administrare, praesertim si aegrotus exposcit; et si velit, poenam decernat in parochos, qui aegrotis devote postulantibus iterum ac tertio Eucharistiam deferre detrectent falsis praetextibus. De syn. dioec. 7, 12, 5*). Sollte nicht auch der Pflicht des Seelsorgers gerade so wie dem Recht der Gläubigen die Nüchternheitsforderung weichen

können, wenn er, ohne zu zelebrieren, dieser seiner Pflicht nicht genügen könnte?

Jedenfalls zeigt uns diese Tatsache, daß im Geiste der Kirche sogar das bloße Gut des Sakramentes für den Gefährdeten ein Recht von solcher Geltung ist, daß es die Nüchternheitsforderung überwiegt, und daß schon diesem bloßen Rechte eine solche Pflicht des Seelsorgers entspricht, daß sie selbst durch Strafen erzwungen werden kann. Es liegt nahe, die Parität von Recht und Pflicht auf beiden Seiten auch auf die Praxis der Nüchternheit zu übertragen. Die Kirche und die Moralisten erklären für die Umstände der Todesgefahr das Recht, die sittliche Verpflichtung und die absolute Notwendigkeit der Wegzehrung gleich hinreichend für die Preisgabe der Nüchternheit. Die Pflicht des Seelsorgers diesen drei gesteigerten Anspruchsarten gegenüber sollte nur im Falle absoluter Notwendigkeit der Wegzehrung ausreichend sein, das Hindernis der Nüchternheitsforderung zu überwinden? Die ratio dafür ist nicht erfindlich. Es müßte denn für den Empfang des Viatikums die Rücksicht auf die fremde Verpflichtung den Sterbenden fester binden als die eigene, indes beim Seelsorger die Sache umgekehrt ist, weil er bei der Spendung des Viatikums strenger zur eigenen Nüchternheit als zur Rücksicht auf die Nüchternheit des anderen verpflichtet ist.

7. Es ergibt sich also für den Priester mindestens die Erlaubtheit, wenn nicht gar die Verpflichtung (wie Jakob Granado bei S. Alphonsus Lib. VI, n. 286) auch unter Preisgabe der Nüchternheit zu zelebrieren, um einem am Leben Gefährdeten das Viatikum reichen zu können, wenn anders es nicht möglich ist. Die Getauften haben ein Recht auf die Sakramente der Kirche, um so mehr in der entscheidenden Stunde der Todesnähe. Wenn wir aus diesem Rechte allgemein die Pflicht des Priesters ableiten, die Sakramente zu spenden, dann wird diese Pflicht um so gewichtiger sein, wenn ein unveräußerliches Recht auf Seite des Gefährdeten gegenüber steht, das auf einem schwer verbindlichen göttlichen Gesetze beruht oder ein äußerstes Bedürfnis ist (*necessitas praecepti et medii*). Dieser Pflicht der Gerechtigkeit und Liebe muß darum jedes Hindernis weichen, dessen Geltung geringer ist als das göttliche Gesetz der Liebe und Gerechtigkeit in diesem Falle, wo es sich um ein so großes Gut für den Nächsten in so großer Not handelt und wo es vielleicht nicht bloß das Gut eines einzelnen, sondern mehrerer zugleich ist. Es scheint probabel, daß es dem Seelsorger wenigstens erlaubt sei, im Notfalle ohne Nüchternheit zu zelebrieren, um das Viatikum spenden zu können in allen jenen Fällen, in denen auch der Empfänger von der Nüchternheit entbunden ist.

Selbst wenn wir absehen von einer Pflichtenkollision zwischen dem göttlichen Gesetz der Wegzehrung und dem kirchlichen der Nüchternheit, wenn wir letzteres für sich betrachten, erscheint die genannte Lösung probabel. Das juristische Prinzip der Analogie, das in der

Erklärung und Anwendung menschlicher Geseze Geltung hat, führt uns nämlich zu demselben Ergebnis. Die Nüchternheit wird von der Kirche nachgesehen bei den in Todesgefahr Befindlichen in Anbetracht der großen Bedeutung des Sakramentes. Durch die Nothwendigkeit, ohne Nüchternheit zu zelebrieren, um das Viaticum zu beschaffen, ist einerseits weder die Bedeutung des Sakramentes für den Sterbenden geringer geworden, noch anderseits die Forderung der Nüchternheit bezüglich der Kraft ihrer Verpflichtung eine andere geworden. Wenn sie im ersten Falle weichen durfte, wird sie es auch im zweiten können. Oder wollte man einwenden, daß es sich bloß um eine Analogie des Gegenstandes handelt, welche aber durch den Unterschied der Personen durchkreuzt werde? Dem möchten wir erwidern, daß die Nüchternheitsforderung von ihren Subjekten nicht beeinflusst wird, sondern alle in gleichem Maße bindet, so daß es nicht angeht von einem doppelten Hindernis zu sprechen, das in der zweifachen Verletzung der Nüchternheit im zweiten Falle läge, weil es hier nicht auf einen reatus ankommt, der mit Personen und Handlungen vervielfacht wird, sondern um die Forderung selbst, welche allein als Hindernis eines bestimmten Zweckes zessieren soll. Es gilt hier dasselbe, was von der Köchin gilt, die Fleischspeisen kochen darf an Fasttagen, wenn sie für ein vom Fasten dispensiertes Glied des Hauses kochen muß.

8. Es seien hier noch die Meinungen der neueren Moralisten angeführt, welche fast einstimmig die Erlaubtheit der in Frage stehenden Zelebration erklären. Lehmkuhl: *Utrum sacerdos pro conficiendo Viatico, si S. Eucharistia desit, non ieiunus celebrare possit — sicut potest bis celebrare — necne, non conveniunt scriptores. Plerique quidem negant. At non video, cur legem ecclesiasticam circa ieiunium servandum, quod re ipsa iam aliquas exceptiones patiat, neque adeo ad necessariam decentiam S. Eucharistiae debitam pertinet, ita severe tueri debeamus, ut vergat in dispendium divinae legis recipiendi Viatici. Quamquam enim verum est, legem divinam praecipere Viaticum tantummodo, quando decenter sumi possit, sed in celebranda Missa laeso ieiunio, saltem si fiat ante prandium, non est tanta indecentia aut abnormis discrepantia ab ecclesiastico ritu. Quare libenter cum Lugo (Euch. disp. 15, n. 67) aliisque ibi laudatis auctoribus probabile esse fateor id sacerdoti licere, ideoque licere in hunc finem etiam sacerdoti non ieiuno secundam Missam dicere seu binare, quod idem plures ex scriptoribus allegatis expresse concedunt. (Theol. mor. II¹¹, n. 222, p. 127 seq.)* — Rosdin: *Quodsi agitur de Viatico alteri ministrando, multi auctores aut absolute aut saltem probabiliter id concedunt, nec immerito: lex enim divina, quae praecipit sumtionem Viatici praeferenda est legi ecclesiasticae praecipienti ieiunium ante celebrationem, praesertim cum relaxatio legis ieiunii ante com-*

munionem servandi exinde non sit timenda. (De sacram. n. 157.) — Brümmer: Casus iste est certo rarissimus, sed si revera occurreret, tunc neque Missa prohibenda neque lex ecclesiastica ieiunii esset urgenda cum dispendio legis divinae suscipiendi viaticum et cum detrimento spirituali hominis moribundi. (Manuale theol. mor. v. III, n. 202.) — Müller-Seipel führt zuerst die negative Meinung der früheren Auflage an und fügt hinzu: Attamen sententia opposita certe probabilis est idque ex gravibus causis internis et iuxta sententiam plurium auctorum sat probatorum. Nam negari vix potest, hoc in casu praeceptum divinum cum ecclesiastico, licet gravissimo, conflictari, quod argumentum per verba P. M. Benedicti XIV. modo allata non plane evertitur. Porro certum est, graviter infirmum viaticum sumere posse etiam non ieiunum, itaque sine dubio sacerdos quoque non ieiunus, graviter aegrotans, deficiente alio sacerdote, sibi ipsi ss. Eucharistiam ministrare, et si particula hostiae consecratae non adsit, ipse celebrare potest, dummodo vires physicae hoc permittant. Si sacerdos pro se ipso aegrotante non ieiunus celebrare potest, tunc certe etiam pro alio, qui in eadem necessitate est. (Theol. mor. III^s, p. 129.) — Vallerini-Palmieri stellt die Liste der Autoren zusammen, welche für und gegen die Erlaubtheit der fraglichen Zelebration stimmen, und meint: unde apparet, horum iudicio non esse fuitiles rationes, quae pro ea afferuntur; nec evidentes aut decretorias esse rationes pro sententia opposita. (Opus theol. mor. IV^s, n. 942.)

II.

Was ist nun zu sagen von der Verpflichtung, die bestimmten Meßzeiten einzuhalten? Die kirchliche Bestimmung über die Meßzeiten findet sich in den Rubricae generales Missalis (Cap. XV.: De hora celebrandi Missam.), wo für die Privatmesse die Zeit fixiert ist: nec ante auroram nec post meridiem. Für die Konventmesse ist die Versolvierung bestimmter kirchlicher Tagzeiten als zeitliche Bestimmung angeführt, welche natürlich mit der Praxis der Verrichtung dieser Tagzeiten wechseln wird und darum keine absolute Zeitangabe ist.

Welches ist nun der Grad der Verpflichtung? Irgendeine Direktive muß sich darin finden. Doch sagen die Moralisten nicht klar, ob es sich um eine bloße Ordnung handelt, von der man aus besonderen Gründen ganz abgehen kann, ob sie sub gravi oder levi verpflichtet, und welches der Sinn und Zweck dieser Bestimmung sei.

1. Die Geschichte der Meßzeiten wird uns am besten darüber Aufschluß geben. Ich verweise im einzelnen auf mein Buch über „Die Abendmesse in Geschichte und Gegenwart“.

Die Feier der Eucharistie war schon in der Urkirche der Mittelpunkt des öffentlichen Gottesdienstes. Die Messe war stets offiziell und darum wie alles von einer Gemeinschaft Geübte an bestimmte

Zeiten, Tage und Stunden geknüpft. Dieses Moment lag nicht so sehr in der Messe als solcher, sondern in ihrer Stellung zu der Gemeinde und in der Art ihrer Verrichtung.

Ursprünglich war es der Abend im Rahmen der Agape. Von der Agape infolge äußerer Umstände und innerer Mißstände getrennt, rückte sie an den Gebetsdienst der Gemeinde am Vormittag an. Dadurch war sie auch schon mehr von der Gemeinsamkeit von der aktiven Theilnahme abgehoben. Es zeigen sich dann die ersten Meßfeiern, welche an Wochentagen gehalten wurden und sich zunächst an den Gebetsdienst der Wochenfaste angeschlossen, die Stationen am Mittwoch und Freitag, welche am Nachmittag oder Abend mit Messe endigten. Mit der täglichen Meßfeier, wie sie besonders im Abendlande im dritten Jahrhundert einsetzt, wird die Meßfeier noch mehr von der Gemeindung losgelöst und schließt sich in den Rahmen der Tagzeiten, welche nicht mehr vom ganzen Volke, sondern nur von einem kleineren oder größeren Theile besucht wurde. Innerhalb der Tagzeiten wurde die Messe an jene Stelle gefügt, welche im Volke Arbeitspausen für die Mahlzeit waren: die sechste und die neunte Stunde, so daß die Gläubigen noch vor der Mahlzeit an der Kommunion der Messe theilnehmen konnten.

Diese Uebung wurde übernommen von den Mönchen und den Kanonikern der Kathedralen und Kollegien, welche die Tagzeiten öffentlich verrichten mußten. Freilich galt als Grundsatz, daß auch das Volk den Tagzeiten beiwohnen solle, und darnach blieb auch die Messe an der genannten Stelle, obwohl das Volk nur an besonderen Tagen den Gebetsdienst mitmachte. Mit der Institution der kleineren Seelsorgebezirke, der Pfarren, kamen die ersten Privatmessen in Uebung, die ohne Rücksicht auf die Theilnahme des Volkes gelesen wurden. Der Pfarrer, der nebenbei noch Landwirt war, persolvirte für sich Tagzeiten und Messe am Morgen, um für die Arbeit, Krankenbesuch u. s. w. frei zu sein. Mit der Verschiebung der Hauptmahlzeit in die Mittagstunden ergab sich von selbst für diese Privatmessen der Termin gegen Mittag; ebenso natürlich ist für die Verhältnisse des Mittelalters die Grenze am Morgen gegen die Dunkelheit. Ursprünglich bloße vernünftige Uebung, wurde es später Norm, um Mißbräuchen vorzubeugen, die einerseits die Nüchternheit verletzen und andererseits die Ehrfurcht vor dem Heiligen gefährden könnten.

2. Der Sinn der zeitlichen Bestimmung zunächst für die Privatmessen ist zuerst tatsächlich geübte Ordnung und die in der erprobten Ordnung liegende Bewahrung vor Mißbräuchen gegen die Ehrfurcht vor dem Göttlichen. Die Meßzeiten sind darum in der Verpflichtung ähnlich der Nüchternheit, doch ist ihre Bedeutung weit geringer, weil sie nicht so nahe die Ehrfurcht berühren und weniger notwendig sind zu deren Bewahrung wie die Nüchternheitsforderung.

3. Ex genere wird also die Verpflichtung schwer sein wie in der Nüchternheitsforderung, aber nicht ex genere toto Die größere

oder kleinere Ueberschreitung der Meßzeiten bietet ja größere oder kleinere Gefahren zu Mißbräuchen, wie sich leicht denken läßt. Die Bestimmung der *materia gravis* schwankt unter den Moralisten zwischen einem Drittel und einer ganzen Stunde. Scotus († 1308), Durandus a S. Portiano († 1334), Petrus a Palude († 1342), St. Antonius († 1459), Navarrus († 1586), Azor († 1603), Wibalbus († 1605), Henriquez († 1608), Lessius († 1623), Salzedo (ca. 1641), Escobar († 1669) halten die Meinung für probabel, daß man *hora nona* (d. i. 3 Uhr nachmittags) ohneweiters zelebrieren dürfe. Doch der hl. Alphonsus hält mit einer Reihe Autoren dafür, daß man dieser Meinung nicht folgen könne, weil die kirchliche Gewohnheit, die zitierte Rubrik im Missale dagegen ist und Pius V. ausdrücklich Abendmessen verboten hat in der Bulle „Sanctissimus“ (Lib. VI. n. 345).

4. Doch kennen die Moralisten Gründe, welche *citius vel tardius* zu zelebrieren gestatten. Es gilt der Grundsatz: *Gravius est praeceptum non celebrandi ante auroram quam praeceptum non celebrandi post meridiem*, hinc per se *gravior causa requiritur ad tempus statutum antevertendum quam ad illud postponendum et facilius conceditur licentia celebrandi post meridiem quam ante auroram* (Noldin, de sacram. n. 201). Unter den Gründen, welche es erlauben die Meßzeiten zu überschreiten, fungiert an erster Stelle die Vereitung der Wegzehrung. „Per se patet“, sagt Brümmer, „nam si licet propter hanc rationem *Missa* iterare aut illam dicere non ieiunus, a fortiore licet praetergredi tempus celebrationis“ (Manuale theol. mor. III, 290). St. Alphonsus (Lib. VI, n. 343), Lehmkußl (Theol. mor. II¹¹, p. 174), Noldin (De sacram. n. 201) u. a. m. bemerken dazu: quo casu licere media nocte celebrare, was die äußerste Abweichung von den Meßzeiten bedeuten dürfte, da zu dieser Zeit am leichtesten Mißbräuche einsetzen könnten und das Gesetz gegen diesen Termin schwerer ist.

5. Wieviel mehr würde es gestattet sein, die andere Grenze der Meßzeiten aus dem genannten Anlasse zu überschreiten, da es sogar erlaubt ist, um des Viatikums willen das *gravius praeceptum non celebrandi ante auroram* bis aufs äußerste zu überschreiten. Die Verletzung der Meßzeiten in dieser Richtung kann noch weniger ins Gewicht fallen, wenn man bedenkt, daß bei dem späten Zelebrieren für das Viatikum meist von vornherein die Nüchternheit wegfällt und damit die wichtigste ratio für die Begrenzung der Meßzeiten gegen Mittag. Weiters wird gerade der Anlaß der Meßfeier, die Wegzehrung, eine ernste Stimmung bewirken, die auch Mißbräuche anderer Art nicht leicht auskommen läßt.

6. Im allgemeinen gelten für das Zessieren der Meßzeitenbestimmung, wenn sie in Konflikt gerät mit dem göttlichen Gesetz des Viatikums, dieselben Gründe wie für das Zessieren der Nüchtern-

heitsforderung in diesem Falle. Die Analogie ist ja vollständig, da Zelebrieren und Kommunizieren in gleicher Weise an die Messzeiten gebunden sind wie an die Nüchternheit. Dazu kommt noch der Schluß *a maiore ad minus*.

III.

Die Mannschaften an der Front stehen besonders in den Schützengräben und hinter den Frontbefestigungen beständig in Todesgefahr, wie die Sache leicht einsehen läßt. Für sie gelten auch die Worte: *probabile est, quod eam (sc. Eucharistiam) amplius sumere non poterit*, und sie haben darum die schwere Pflicht, das Viaticum zu empfangen, wenn es ihnen irgendwie möglich ist. Zunächst wird diese Pflicht urgieren vor dem Abmarsch an die Front, wo der Militärgeistliche sie zuerst gemeinsam absolviert und ihnen das Viaticum zu reichen hat, wenn es sein kann. Meist wird dies aber gerade in jenem Augenblicke nicht möglich sein in Anbetracht der oft nötigen Eile und der Anzahl der Soldaten. Es liegen darum oft in den vordersten Linien Soldaten, welche noch nie Gelegenheit hatten, die heilige Eucharistie als Viaticum zu empfangen, seitdem sie vielleicht vor Monaten den Gefechtsraum betreten hatten. Für diese würde die schwere Pflicht auch an der Front noch urgieren, das Viaticum zu empfangen, wenn sich Gelegenheit bietet. Für die übrigen würde das Recht bestehen, abermals das Viaticum zu nehmen, wenn es ihnen nicht erst kurz zuvor wäre gereicht worden.

Sie könnten darum alle die heilige Kommunion auch ohne Nüchternheit empfangen, wenn sie sonst auf die Wegzehrung verzichten müßten oder die Nüchternheit nur *sub notabili incommodo* einhalten könnten. Eine kirchliche Erklärung zu Beginn des jetzigen Krieges hat bestimmt, daß die Soldaten im Felde die heilige Kommunion *per modum Viatici* empfangen können: *Milites ad proelium vocatos (i soldati sul fronte) admitti posse, servatis servandis, ad S. Mensam Eucharisticam per modum Viatici*. (C. Sacr. 11. Feb. 1915.)

Dieser Pflicht der einen und dem Rechte der andern entspricht auf Seite des Militärseelsorgers die Pflicht, den Soldaten das Viaticum zu beschaffen. Und wo dies nach den Umständen nicht anders möglich wäre, müßte er zelebrieren. Diese Umstände dürften auf unseren Schlachtfeldern nicht so selten sein. Die Soldaten, welche auf langgestreckten Fronten oft wochenlang im Schützengraben verbleiben müssen, ohne ein anderes Quartier aufsuchen zu können, um etwa dort in einer Kirche hinter der Front, wenn überhaupt eine solche vorhanden und in Benützung ist, zu kommunizieren, muß der Militärseelsorger in den Gräben besuchen, um ihnen geistliche Hilfe zu bringen, da sie in beständiger Todesgefahr schweben. Das Viaticum aus einer etwa nahen Kirche zu holen, ist oft nicht möglich, weil entweder die Kirche zerstört oder zumindest so stark gefährdet ist vom feindlichen

Feuer, daß Partikeln dort nicht leicht aufbewahrt werden können, und weil das Durchschreiten des Gefechtsraumes für den Priester und für das heiligste Sakrament sehr gefährlich ist. Es werden sich also leicht Fälle ereignen, wo der Priester nicht anders das Viatikum verschaffen kann als durch Zelebrieren selbst im Schützengraben oder hinter der Front im Freien. Daß diese Fälle, wo die Benützung einer Kirche nicht einmal zur bloßen Messfeier, geschweige denn zur Aufbewahrung des Viatikums möglich ist, nicht allzu selten sind, zeigt die den Militargeistlichen gewährte Erlaubnis: *si in ecclesiis Missam celebrare nequeant, in quocumque loco, decenti tamen et tuto, et etiam sub dio, Sacrum litare posse.* (C. Sacr. 11. Feb. 1915.) Der Zweck dieser Vergünstigung wird zuerst die Bereitung der Wegzehrung sein.

Diesem Zwecke entsprechend wird der Priester natürlich die Messfeier einrichten. Er kann darum nicht zelebrieren und konsekrieren, wann und wo er will, sondern er muß Rücksicht nehmen auf Zeit und Ort, wo er die Mannschaft zur Kommunion haben kann, weil er die heiligen Partikeln nicht für die Soldaten aufbewahren kann. Er muß aber auch die äußeren Umstände in Rechnung ziehen, die ihm das Militärkommando im Interesse der eigenen Sicherheit und der Kriegführung nahelegt.

Diese Verhältnisse bringen oft ganz ungeahnte Gelegenheit oder machen es erst am Abend der Mannschaft möglich, gemeinsam dem Gottesdienste beizuwohnen und das Viatikum zu empfangen. Für die Soldaten besteht in diesen Fällen kein Hindernis, da es ihnen erlaubt ist, die Wegzehrung, auch die wiederholte, selbst am Abend und nicht nüchtern zu empfangen, wenn die ungeahnte Gelegenheit sie nicht mehr nüchtern antrifft oder die mit der Abendfeier gegebene lange Dauer der Nüchternheit zum notabile incommodum wird.

Dem Priester hingegen, der am Abend zelebrieren wollte, steht entgegen die Nüchternheitsforderung und die Bestimmung über die Messzeiten. Vielsach wird der Priester an der Front schon dadurch über diese Hindernisse hinausgesetzt, daß er sich an der Front selber in Todesgefahr befindet und selbst das Recht hat, sich öfters das Viatikum zu reichen, zu welchem Zwecke ihm einstimmig zumindest das Recht zugebilligt wird, zu zelebrieren bei jeder Gelegenheit, die sich bietet, wenn sie ihn auch die Nüchternheit und die Messzeiten nicht einhalten läßt: *quia non plus est celebrare quam communicare sumpto cibo.*

Aber auch wenn der Priester so weit hinter der Feuerlinie ist, daß er sich außer Gefahr befindet und den Mannschaften Gottesdienst hält in Quartierpausen an Orten, wo keine Kirche zu Diensten steht, aus welcher er vielleicht heilige Partikeln für die Wegzehrung der Soldaten entnehmen könnte, wird es ihm zumindest erlaubt sein, für den genannten Zweck zu jener Stunde zu zelebrieren, wann die

Soldaten für den Gottesdienst zu haben sind, auch zu einer solchen Stunde, wo er nicht mehr nüchtern ist oder propter notabile incommodum nicht nüchtern bleiben kann.

Nach den erwähnten Grundsätzen ist es wenigstens probable Meinung, auch ohne Nüchternheit zelebrieren zu dürfen, wenn es anders nicht möglich ist, die Wegzehrung zu beschaffen auch für andere. Für den Fall, daß jemand zum erstenmal in derselben Todesgefahr die Wegzehrung empfangen müßte, gilt die Erlaubtheit der Messfeier ohne Nüchternheit selbst dem hl. Alphonsus probabel (*primam sententiam probabilem puto. Lib. VI, n. 286*). Für den anderen Fall, wo es sich um die Wiederholung des Viatikums handelt, für welche ohne Zweifel bloßer Rat und keine sichere Pflicht vorhanden ist, auch wenn man von einer stets erneuten Todesgefahr sprechen wollte, redet der hl. Alphonsus nicht ausdrücklich. Er scheint ihn aber in die Probabilität der angeführten Meinung einzuschließen, weil in der Begründung nicht nur vom göttlichen Gesetze der Wegzehrung für den Empfänger die Rede ist, welchem das kirchliche Gesetz der Nüchternheit weichen müsse, sondern auch von der Gesetzesanalogie bezüglich der Nüchternheit des Kommunikanten und Zelebranten (*Ratio tum quia hoc casu praeferendum est praeceptum divinum ecclesiastico, tum quia idem praeceptum ecclesiasticum, cum permittat moribundo communicare non ieiuno, etiam permittere censetur sacerdoti non ieiuno celebrare, ut infirmus communicet. Lib. VI, n. 286*). Diese Gesetzesanalogie gilt aber genau so für den zweiten wie für den ersten Kasus, so daß auch für den zweiten Fall das Zelebrieren ohne Nüchternheit probabel ist. Die Notwendigkeit zu zelebrieren ist aus den Umständen zu ermesfen. Die Gründe für die Verletzung der Nüchternheitsforderung: Unmöglichkeit, für die ungeahnte Gelegenheit sich vorzusehen, oder das notabile incommodum aus der bis zum Abend reichenden Nüchternheit, entschuldigen den Seelsorger gerade so wie den Soldaten im Felde.

Wien.

P. Franz Zimmermann C. p. Op.

VIII. (Beicht der männlichen Ordensleute.) Der Priester Albertus reiste in einer fremden Diözese und übernachtete in einem Kloster. Nach der heiligen Messe, welche er den folgenden Morgen schon früh gelesen hatte, bat ihn einer der Ordenspriester, Aluminus genannt, seine Beichte hören zu wollen. Der Geistliche, der wohl in seiner Diözese, nicht aber in der Diözese, in welcher das Kloster lag, approbiert war, meinte dennoch, nach dem neuesten päpstlichen Erlasse über die Beicht der Ordensleute dem Verlangen des Ordenspriesters entsprechen zu können, wie auch der Ordenspriester selbst zu glauben schien. Er hörte deshalb die Beicht.

Quid ad casum? Hat Albertus recht getan?